

JANKOWSKI KRÜGER

RECHTSANWÄLTE

Jankowski Krüger RAe • Siegburger Str. 223 • 50679 Köln

Rhein-Erft-Kreis
Frau Bernt
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Vorab per E-Mail

Unser Zeichen: 61-02/19/JAN
Ihr Zeichen: 70-0-22/158
Datum: 03.09.2019



Rechtsanwalt Klaus Jankowski
Rechtsanwalt Dr. Jan-Christof Krüger

Siegburger Straße 223
50679 Köln
Festnetz 0221 630 60 64 10
Telefax 0221 630 60 64 19

info@jk-anwaelte.com
www.jk-anwaelte.com

Abgrabung von Kies und Sand in den Stadtgebieten von Bergheim, Flur 29, diverse Flurstücke, und Elsdorf, Flur 4 diverse Flurstücke; Antrag der Firma ML mineral-logistics GmbH & Co. OHG auf Erteilung eines Vorbescheids, Vorbescheid "Abgrabung Widdendorf I", hier: Änderung des Antrags (Teilrücknahme)

Sehr geehrte Frau Bernt,

unter Bezugnahme auf das Antragsschreiben unserer Mandantin vom 03.06.2019, zugegangen am 07.06.2019, sowie auf die am 29.08.2019 ergänzten Antragsunterlagen des Büros für Landschaftsplanung Ute Rebstock wird nunmehr beantragt,

unserer Mandantin für die im Antragsschreiben vom 03.06.2019 genannten Grundstücke auf dem Gebiet der Städte Bergheim und Elsdorf, beide im Rhein-Erft-Kreis gelegen, einen Vorbescheid gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG NRW) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand entsprechend den in 15-facher Ausfertigung vorgelegten Antragsunterlagen des Büros für Landschaftsplanung Ute Rebstock (August 2019, in der Fassung vom 29.08.2019) unter Ausschluss des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen) hinsichtlich etwaiger staubförmiger Emissionen der Abgrabung, der Be-

Jankowski Krüger Rechtsanwälte Partners
Sitz: Köln
AG Essen PR 2798

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Kto.-Nr. 1 016 152 058
BIC BYLA DE M1 001
IBAN DE86 12030000 1016152058



lange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (vgl. § 3 Abs. 3 AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionsschutzes, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes zu erteilen.

Die zulässige Antragsänderung umfasst hinsichtlich des Vorbescheids die zusätzliche Ausklammerung von Feststellungen in Bezug auf staubförmige Immissionen, die von der geplanten Abgrabung ausgehen könnten. Soweit Lärmimmissionen auftreten können, bleibt es bei dem ursprünglichen Vorbescheidantrag.

Auf den Inhalt des Antrags vom 03.06.2019 wird daher ergänzend verwiesen.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Stellungnahme des ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. zur Einschätzung der Staubimmission ist damit für den begehrten Vorbescheid nicht entscheidungsrelevant, weil die Frage des möglichen Ausschlusses belästigender oder schädlicher Staubimmissionen erst im späteren Vollgenehmigungsverfahren abschließend geprüft werden muss. Aus der Stellungnahme des ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. geht hervor, dass relevante Staubimmissionen bei späterer Verwirklichung des Vorhabens grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Näheres dazu ist aber erst in der Abgrabungsgenehmigung zu regeln. Soweit die Vorhabengrundstücke ganz oder teilweise in einem Abstand zur Wohnbebauung liegen, der 300 m überschreitet (das ist der weit überwiegende Anteil des geplanten Vorhabens), darf dem Vorhaben im Vorbescheidverfahren unter dem zu prüfenden Gesichtspunkt der bauleitplanerischen Nutzung der Außenbereichsfläche eine mögliche Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen ohnehin nicht entgegengehalten werden.



In Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutet das, dass die Frage von etwaigen Staubimmissionen abschließend erst in der dann erneut durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung für die Abtragungsgenehmigung, bei der die etwaigen Staubimmissionen entscheidungsrelevant sein werden, zu beschreiben und zu bewerten ist.

Die mit dem Änderungsantrag einhergehende Beschränkung des Vorbescheid-Antrags (Ausklammerung der Staubproblematik) ist notwendig, weil eine aufwändige detaillierte Staubprognose angesichts des zurzeit zwangsläufig vorläufigen Standes der technischen Planung des Vorhabens derzeit noch nicht erstellt werden kann.

Wir dürfen Sie höflichst bitten, kurzfristig die Offenlage zu veranlassen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Träger der Bauleitplanung einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Jankowski
Rechtsanwalt

